

## **Satzung über die Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderholz**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 11 Absatz 1, 32 Absatz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 590) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.05.2019 nachfolgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigung Wehrführer/Stellvertreter**

Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Süderholz eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Gemeindeführer/Gemeindeführerin     | 100,00 €/Monat |
| 2. Stellvertretung der Gemeindeführung | 50,00 €/Monat  |

### **§ 2**

#### **Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben**

- (1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr Süderholz wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Standortverantwortliche/Standortverantwortlicher der FFW Süderholz; bei der Verantwortlichkeit für mehreren Standorten kann sich die Entschädigung um bis zu 0,5 erhöhen | 70,00 €/Monat |
| 2. Stellvertretung der/des Standortverantwortlichen der FFW Süderholz; bei der Verantwortlichkeit für mehreren Standorten kann sich die Entschädigung um bis zu 0,5 erhöhen | 35,00 €/Monat |
| 3. Leiterin/Leiter der Jugendabteilung  | 30,00 €/Monat |
| 4. Leiterin/Leiter Jugendfeuerwehr  | 20,00 €/Monat |
| 5. Stellvertretung der Leitung der Jugendfeuerwehr  | 10,00 €/Monat |
| 6. Leiterin/Leiter der Feuerwehr AG   | 20,00 €/Monat |
| 7. Stellvertretung der Leitung der Feuerwehr AG   | 10,00 €/Monat |
| 8. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter der FFW Süderholz   | 10,00 €/Monat |
| 9. Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter der FFW Süderholz   | 10,00 €/Monat |

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Aufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitaufgabe.

- (2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenem Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. HLF 20	35,00 €/Monat
2. LF 8/6	30,00 €/Monat
3. TLF 16/25	25,00 €/Monat
4. TSF-W	20,00 €/Monat
5. ELW 1	20,00 €/Monat

### § 3

#### Pauschalierung Auslagenersatz

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderholz wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 €/Einsatz gewährt. Bei einer Überschreitung der Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden je Einsatz werden jeweils weitere 5,00 € je angefangene 24 Stunden gewährt.
- (2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits ein pauschalierter Auslagenersatz/eine Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist dieser auf etwaigen Auslagenersatz anzurechnen. Ein zusätzlicher Ersatz durch die Gemeinde erfolgt dann nicht.
- (3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
- (4) Der Auslagenersatz wird halbjährlich auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen. Barauszahlungen werden nicht vorgenommen.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Poggendorf, 27.05.2019

Bürgermeister




Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.